Dr. Alexander Kisch.

Das Testament Mardochai Meysels.

Typ. S. Schottlaender, Breslau.

Das Testament Mardochai Meysels

mitgetheilt und nach handschriftlichen Quellen beleuchtet

von

DR. ALEXANDER KISCH,

Rabbiner an der Meiselsynagoge in Prag.

Festschrift zum dreihundertjährigen Jubiläum der Meiselsynagoge.

FRANKFURT A./M. 1893.
Verlag von J. Kauffmann.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
91637.
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Die Juden hatten aus ihrem Glauben an die Allgüte der Vorsehung und aus ihrer eigenen vieltausendjährigen Geschichte den Trost geschöpft und in ihrem Schriftthum öfters niedergelegt: „Gott bereitet das Heilmittel, ehe er die Krankheit über uns sendet"; und diese Erfahrung stärkte unser Volk auch in den schwersten Heimsuchungen zur Ausdauer und zum moralischen Widerstande.

Als in den Jahren 1542 und 1561, zweimal in so kurzem Zeitraume, die Prager Juden ihre altehrwürdige Heimstätte verlassen und in die für die Juden doppelt unwirthliche Fremde wandern mussten; als da das Prager jüdische Gemeinwesen, diese „alte Stadt und Mutter in Israel" materiell verfiel und, wie die Judengasse selbst, nur eine öde Ruine ihres einstigen Glanzes ward: da mag es wohl Niemand geahnt oder selbst zu hoffen gewagt haben, dass schon nach wenigen Jahren durch das wackere Zusammenwirken zweier grosser Männer die alte Herrlichkeit ihrer Stadt wieder aufleben und diese zu einer Blüthe emporwachsen werde, wie sie vielleicht nie zuvor, sicher aber nie nachher wieder gesehen wurde.

Diese beiden Männer waren der Oberrabbiner und der Vorsteher der Gemeinde.

Mit Recht sagt Zunz[1]: „Die glücklichste Epoche der Prager Judengemeinde scheint überhaupt das letzte Viertel

[1]) „Zur Geschichte und Literatur", S. 269.

jenes (XVI.) Jahrhunderts bis etwa 1611 gewesen zu sein, während Rudolph regierte, Rabbi Löwe Oberrabbiner und der freigebige Mardochai ben Samuel Meisel Führer der Gemeinde war.“

Die grosse Bedeutung eines so hellstrahlenden Doppelgestirns, wie es der grösste Prager Rabbiner mit dem bedeutendsten Prager Gemeindevorsteher für unsere Vaterstadt in einer Zeit war, in welcher in ganz Europa für die Juden weder Rast noch Ruh zu finden war, erhellt aus den Worten, welche die dankbare Prager jüdische Gemeinde Meisel auf dessen Grabmal schrieb: „Während seines ganzen Lebens gab es keinen Riss und kein Klagegeschrei in unseren Gassen.“

Nicht wundern kann man sich also, wenn die Sage um diese zwei grossen Männer einen Glorienschein gewoben hat, der die spärlich genährte Lampe des historischen Forschers erbleichen macht.

Aber selbst das historische Gemälde von dem Leben und Wirken Mardochai Meisels ist ein wunderbares, wie es nur selten in der Geschichte eines Volkes erscheint.

Was David Gans, der Prager jüdische Chronist, zum Schlusse seines Werkes „Zemach David“[1]) mit begeisterten Worten von diesem „Freigebigsten der Freigebigen“ erzählt, um sein Buch, das von so viel Elend im Leben unseres Volkes berichten musste, in den harmonischen Accorden der Freude und des Glückes austönen zu lassen; was übereinstimmend mit ihm der Fortsetzer des „Emek ha-bacha“ und der Verfasser des „Seder ha-doroth“ rühmend über Meisel berichten: findet seine vollste urkundliche Bestätigung in zwei Steindenkmalen, die seinen Ruhm in unserer Mitte bis auf den heutigen Tag verkünden: in seinem Grabdenkmal und in dem in die Westwand der Meiselsynagoge eingefügte, bei dem Brande von 1689 leider in seinem oberen Theile zerstörten Denkstein an die Vollendung dieses Gotteshauses.

---

[1]) Zemach David I s. a. 5352.

Die Berichte der genannten drei gleichzeitigen Schriftsteller sind allgemein bekannt; die Grabinschrift ist in Lieben's Gal Ed (No. 7) veröffentlicht; die Gedenktafel in der Meiselsynagoge aber ist noch nirgends publicirt und soll hier um so mehr ihren Platz finden, als der Zahn der Zeit ihr bereits hart zugesetzt hat.

Der überkünstelte Styl dieser Inschrift mit dem gesuchten Reime סָת — ist ein unverkennbares Erzeugniss eines Zeitgenossen. Sie beginnt, wie sie aus dem Brande gerettet und in die Synagogenwand wieder eingemauert wurde, mitten in einem Satze, der über die Erbauung der „Hochsynagoge" berichtete, welche Meisel noch mit seiner ersten Frau Chawa stiftete, und lautet folgendermaassen:

. . . . . .

כי בנה גבוה הכנסת,
ומקוה לטהר וסת,
ובו המרחץ המכבסת,
ומרצפת רחוב נדרסת,
והקדש דלים ונוסס,
וברב ספרים מאורסת,
גם לעיר הקודש ניסת,
ולפאונה המיוחסת,[1])
וכל כלה דלה נרפסת,
שכבר צמחיה פוקסת,
נגר בן גילה נשנסת,
מדונו עלה נדן כמסת,
פתחו פתוח כמרפסת,
בעצי טוב עני מכנסת,
גם פרומיט לא נמאסת,
אשתו ביחס ננסת,
בכל אלה דוא תופסת,
תרף מאכלת ומלעסת,
מבשר ובעלי קשקשת,

[1]) Das Darlehen an Krakau von 10,000 Gulden, wie es auf dem Grabstein und im Testamente erwähnt ist, scheint also bei Abfassung dieser Inschrift noch nicht erfolgt zu sein.

ולחמה לרעב פורסת,
כריע בן ציצת הקסת,
כי תרא ערום מכסת,
לבושי עוז מטכסת,
וזאת הכנסת תוספת,
על כלנה היא שזפתת,
כל ראשונות מאספת,
בשמחה לפרט נעמסת,
לעד לא תהי' נהרסת.

Hier wie in allen Berichten wird als Krönung des der Wohlthätigkeit gewidmeten Lebens Meisels die Erbauung des Gotteshauses angesehen, das noch heute unter dem Namen der Meiselsynagoge blüht. Der Bau muss in seiner ersten Gestalt, wie er am 21. Juni 1689 Nachts um 2 Uhr[1]) vollständig abbrannte und bis auf die Grundmauern zusammenstürzte, ein geradezu herrlicher gewesen sein. Die begeisterten Schilderungen der gesamten gleichzeitigen Quellen sind nicht nur auf den Umstand zurückzuführen, dass bis dahin durch päpstliche und kaiserliche Verordnungen fast durch drei Jahrhunderte der Neubau einer Synagoge überhaupt verboten war. (Jus Canonicum caput 3 und 7 de Judaeis X. V. 6 Harduin, Concil. Tom. III. Concilium Viennense c. 19.) Die Angabe des Seder ha-doroth, dass die Synagoge auf zwanzig Pfeilern ruhte, während sie jetzt nur deren vierzehn hat, beweist auch, dass sie ursprünglich nach Westen (gegen die „Enge Gasse") um etwa ein Drittel ausgedehnter war als sie es jetzt ist.[2])

Den Grund, auf welchem die Synagoge steht, und welcher das Häuserviertel umfasste, das jetzt die Josephstädter-, die Enge-, Joachims- und Meiselgasse begrenzt, kaufte Meisel

---

[1]) Handschriftliche Selichot für den Gedenktag dieses Brandes im Archive der Meiselsynagoge.

[2]) Das wird von Fachleuten auch nach den abgebrochenen gothischen Bogen an der Nord- und Südwand gegen Westen bestätigt.

nach den noch vorhandenen Grundbüchern[1]) im Jahre 1590 für 200 Schock böhmische Groschen.

Der Majestätsbrief, durch welchen der Bau der Meiselsynagoge bewilligt wurde, ist in böhmischer Sprache abgefasst, von der Prager Burg 13. August 1591 datirt und lautet in wörtlicher Uebersetzung:[2])

„Wir Rudolph der Zweite u. s. w. thun Allen durch diesen Brief zu wissen, dass an Uns in Ergebenheit hat gelangen lassen der Jude Markus Meyzl Mardochay, Primator und Aeltester der Prager Judenschaft, wie er im Sinn habe und wirklich dazu auch schon den Anfang gemacht, zu seinem und seiner Nachkommen Andenken auf seine eigenen Kosten und Auslagen eine Synagoge oder Judenschule erbauen zu lassen, damit die Judenschaft in derselben ihre Zusammenkünfte abhalten und die Ceremonien nach ihrer jüdischen Religion, sowie sie auch in anderen Synagogen und Judenschulen ausgeübt zu werden pflegen, ausüben möge, und dass er Uns in aller Demuth um Unsere kaiserliche Erlaubniss gebeten hat, damit er um so sicherer diese Schule erbauen und hernach in derselben seine jüdische Religion ausüben könne.

Da Wir nun, nachdem für ihn bei Uns Fürbitte eingelegt worden, seine Bitten nicht abschlagen mögen, insonders da Wir vernommen haben, dass er auf diesen Bau schon einige Tausende ausgegeben hat, so haben Wir mit gutem Bedachte, sicherem Wissen und auf den Rath Unserer lieben Getreuen als böhmischer König geruht, dazu Unsere Erlaubniss zu geben, und geben sie durch diesen Unseren Brief, so dass der obgemeldete Jude Markus Meyzl Mardochay eine solche Synagoge oder Judenschule auf seine Kosten bauen dürfe, und, wenn sie vollendet sein wird, in derselben

---

[1]) Liber albus Judaeorum I.

[2]) Copialbuch N. 95 des k. k. Stadthaltereiarchives in Prag. Das böhmische Original in Prag veröffentlichte k. k. Statthaltereiarchivar Köpl in „Grünwalds Centralblatt" 1889.

nach Art und Weise anderer Judenschulen seine jüdischen Ceremonien und Religionsgebräuche mit anderen Juden ausüben könne und ausübe jetzt und für künftige Zeit ohne Unsere, Unserer Erben und zukünftiger böhmischer Könige und anderer Leute Hinderung.

Und von solcher Schule sind weder er, Markus Meyzl Jud, noch seine Erben und Nachkommen verbunden und werden nie verbunden sein, irgend welche Steuern zu zahlen jetzt und in kommenden Zeiten.

Ueberdies und ausserdem geruhen Wir ihm, dem Juden Markus Meyzl, weil er Uns allzeit ergeben und gern dienstbar gewesen ist, auch noch die besondere Gnade zu erweisen, dass weder in die obgemeldete Schule noch in sein Haus, insolange er, Meyzl, am Leben ist, irgend eine Gerichtsperson komme oder je kommen dürfe, ihn in seinem rechtschaffenen Handel nicht hindere und keinerlei Hindernisse thue. Wir befehlen zugleich allen Dreien (Ständen) unseres heiligen böhmischen Königreichs, und insbesondere den weisen und fürsichtigen Bürgermeistern und Consuln der drei Prager Städte, den jetzigen und zukünftigen und allen unseren übrigen Unterthanen im Königreiche Böhmen, Unseren lieben Getreuen, ebenso den Aeltesten und allen übrigen Prager Juden, dass Ihr dem oftgemeldeten Juden Markus Meyzl und seinen Erben und Nachkommen, sowie seinem Weibe und Ihren Nachkommen, hierin in allem, was oben geschrieben ist, weder Hindernisse machet noch von Anderen machen lasset, sondern sie in dieser (Unserer) gnädigen Erlaubniss und Beschenkung gehabet, erhaltet, schützet und ungestört lasset, und dies unter Androhung unserer Ungnade und Unserer und der zukünftigen Könige von Böhmen strenger Ahndung.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir diesem Briefe Unser grösseres kaiserliches Insiegel anzuhängen befohlen.

Gegeben auf Unserer Prager Burg am Dienstage nach dem heiligen Laurentius im Jahre des Herrn Ein Tausend

Fünfhundert Neunzig und Ersten, Unseres Römischen Reiches im Sechzehnten, Unseres Ungarischen im Neunzehnten und Böhmischen ebenfalls im Sechszehnten."

Die Grundsteinlegung dieses Gotteshauses fand am am 14. Adar I. 1590, also am Erinnerungstage der Rettung Israels durch Mardochai (Klein-Purim) statt. Diese bisher unbekannte Thatsache erfahren wir durch Prof. Dr. David Kaufmann, welcher in der »Revue des Etudes Juives« XXI. No. 41 aus einem ihm gehörigen Manuscripte die Inschrift veröffentlicht hat, welche Jacob Segré, Rabbiner von Casale-Montferrat, aus diesem Anlasse für das neue Bethaus in hebräischen Versen verfasste.

Das die Thatsache feiernde Gedicht befindet sich wohl, wie dies bei Kirchenbauten jener Zeit nicht selten geschah, auf eine eherne Tafel eingegraben, in den Grundstein versenkt noch jetzt im Gebäude; an die Wände des Gotteshauses konnte es 1590 noch kaum befestigt werden. Auch haben wir im Vorstehenden die Inschrift mitgetheilt, welche bei der Einweihung des Hauses (שמחה לפ"ק) in die Westwand eingelassen wurde und die nach dem Verluste der ersten Zeilen bei dem grossen Brande von 1689 beim Neuaufbau (1691) wieder an ihre Stelle gesetzt wurde.

Die Inschrift der Grundsteinurkunde, mag sie nun wirklich eingefügt oder nur Manuscript geblieben sein, ist von grossem Interesse und mag der Vollständigkeit der Mittheilungen halber an dieser Stelle, reproducirt werden.

Sie lautet:

שיר נאה לקבוע בבה"כ נכבד מאד ועושה (sic!) בביתו משלו עשיר נדול בלא ורע בק"ק פראנ"ה שמו כמ' מרדכי מאייזיל ר"ל בלשון אשכנז (עכבר) התציא בו י"ב אלפי' והוא ירה אבן פנתה ביום י"ד אדר ראשון שנת ה ש"נ.

וישא יעקב את ידיו ויברך האיש מרדכי הלוך וגדל בשבחו על אודות מקדש ה' אשר כוננו ידיו כן עין בעון נראה בשוב ה' את שכינתו בציון.

ארץ נשמה צהלי ורוני כי בועלך עושך בעז חכיון
לא יאמרן לך עוד עצובת רוח אבן משוש דור דור בלי דמיון
עכב"ד | אשר נכנם בכבר כסף טהור | כפיו ויכונך עליון
אקדח וכדכוד שם בשמשותיך העיר הדר שמשך כבן גוריון
אבן | ב"ד אדר שנת השי"ן נו"ן היתה לראש פנה לאפריון
מקדש אדונ[י] כוננו ידים ממרדכי מויזיל ולו פדיון
כופר לנפשו הוא וזכרו סלה לשיר עלי עשור והגיון
שוא עמלו בונים חרבות למו כספם לסינים הוא וכוזן
בית אשר בנה שלומ"ו[1]) נצח בו עוז ויכין[2]) לעזור אביון
כל יושבי תבל שאו ומרתיה משא נאום השם וחזיון
נדול ידי' לעד ככוד הבית קראו בקול נדול בלי רפיון
כי כל יקר בו תחזה עינו ובשוב אדונ[י] את שבות ציון

Das Gotteshaus wurde mit einem Aufwande von mehr als zehntausend Thalern[3]) erbaut, am Neujahrsfeste 1592 (ר"ה שמחה לפ"ק) der Bestimmung übergeben und am Simchat-Thorafeste desselben Jahres festlich geweiht.[4])

An diese den Pragern lange im Gedächtniss gebliebene Einweihung (ביום חנוכת וביום שמחת לבו heisst es auf dem Grabsteine Meisels) anknüpfend, wurde auch 99 Jahre später am שבת בראשית, 21. October des Jahres 1691, die nach dem grossen Brande von 1689 schnell wieder aufgebaute Meiselsynagoge durch den berühmten Prager Prediger und Schulrector Elias Spiro eingeweiht, der seine bei diesem Anlasse gehaltene Weiherede auch veröffentlichte.[5]) Eröffnet wurde wohl auch dieses Mal das neu errichtete Gotteshaus schon zum Neujahrstage.

---

[1]) Anspielungen auf Chron. I v. 36.

[2]) I Kön., VII, 21.

[3]) Zemach David, I. Theil, s. a. 5352; präliminiert waren nach der Grundsteinurkunde 12000 Thaler (oder sind das Gulden?).

[4]) Inschriften auf dem Vorhange und Thoramantel Meisels, sowie auf dem Panier, die weiter unten mitgetheilt sind. Warum in Lieben, Gal Ed, S. 17 „Frühjahr 1592" als Zeitpunkt der Vollendung der Meiselsynagoge angegeben ist, weiss ich nicht; jedenfalls ist es unrichtig.

[5]) In seinem Elia Rabba zum Orach chajjim רכח' ס"ג schreibt er nämlich: ראי' לזה מה שדקדקתי בשבת בראשית ת"ע"ב כשכבדוני לדרוש ולחנוך

Ein zweites, damals theilweise unbebautes Grundstück, „Haus sammt Garten," auf welchem das von Meisel begründete Spital, Bet-hamidrasch, Klaus, Bade- und Waschhaus zu stehen kam, und von welchem er ein beträchtliches Stück zur Vergrösserung des Friedhofes schenkte, und auf welchem sich jetzt die Hampas- und Ufergasse mit dem Gebäude der Beerdigungsbrüderschaft befinden, kaufte Meisel nach dem Liber contr. coeruleus Bd. II grössten Theils erst am 27. Juli 1598 für 800 Schock böhmischer Groschen. Ausserdem besass Meisel mindestens ein „grosses Haus" in der Judenstadt, wohl das noch heute mit einem steinernen Löwen über dem Hausthore gekennzeichnete geräumige Wohnhaus in der Josephstädtergasse, in welchem (der wohl als begründet anzusehenden Tradition nach) der gelehrte Freund Meisels, der hohe Rabbi Löb wohnte, und — für jene Zeit eigenthümlich genug — ein „Haus auß der Gaßen", wie es im Testamente heisst, d. i. ein Haus ausserhalb der Judengasse, also in der Altstadt.

Die genannten Stiftungen, die später in den fast hundertjährigen Process um den Nachlass Meisels hineingezogen wurden, muss er bereits bei Lebzeiten mit Ausnahme der Meiselsynagoge der Gemeinde als Eigenthum übergeben haben, da sie keinen Gegenstand der Verfügung in seinem Testamente bilden. Über den Bestand der Meiselsynagoge schloss er, wie wir aus dem Testamente ersehen werden, einen Separatvertrag mit der Gemeinde in hebräischer Sprache, der zugleich in deutscher Uebertragung ausgefertigt wurde, und der nach jenem untergegangenen Vertrage auch in die städtischen Grundbücher eingetragen werden sollte. Ob dies auch wirklich geschah, ist zweifelhaft, wenigstens konnte derselbe dort bisher nicht aufgefunden werden. Die Meiselsynagoge blieb also Privatbesitz Meisels. Mit der Constatirung dieser That-

---

בה"כ מיזל כשנתחדשה אחר השריפה פראג. In dieser Weise kann man wohl nur auf eine im Drucke erschienene Rede hinweisen. Erhalten oder auch nur ausdrücklich citirt ist unseres Wissens nirgends ein Exemplar dieser Rede.

sache, die ganz klar aus dem Testamente erhellt, zerfliesst eine alte Prager Sage in Nichts, welche, um die Hartherzigkeit der Gemeinde-Vorsteher jener Zeit zu charakterisiren, erzählt, dass Meisel nach Einweihung und Uebergabe seiner Synagoge an die Gemeinde für sich einen Sitz darin verlangt habe. Derselbe sei ihm jedoch verweigert worden mit dem Bedeuten, nun müsse er wie jeder andere Bewerber sich einen solchen kaufen. Meisel habe dies aber nicht gethan und habe lieber seinen Platz unter den hinten stehenden armen Leuten eingenommen.

Dies gehört nun der unbegründeten Sage an, da Meisel nicht nur seine Synagoge bis zum Tode als Privatbesitz behielt und über dieselbe testirte, sondern auch in der von ihm gebauten, an das jüdische Rathhaus[1]) anstossenden Hochsynagoge eine grosse Anzahl Sitze als Eigenthum für sich und seine Familie zurückbehalten hatte.

Interessant ist, dass Meisel nicht nur christliche Arme reich mit Spenden bedachte, sondern auch nach einem bei Lieben (Gal Ed) angeführten Berichte aus der Hist. Societatis Jes. p. 2. zum Ausbau der im Jahre 1581 eingeweihten Salvator-Kirche 100 Gulden gespendet hat.

Da war es denn ein Tag der wahrsten Trauer und des ungeheucheltesten Jammers in der Prager Gemeinde als ihr Schützer und Wohlthäter Mardochai Meisel Dienstag in der Nacht vom 13. auf den 14. März 1601 (9. Adar scheni 5361) im Alter von 73 Jahren ohne Hinterlassung leiblicher Erben starb.

Zwei Wochen vorher am 2. und 3. März 1601 (27. und 28. Adar rischon 5361) hatte er, von einem ihm speciell ertheilten kaiserlichen Privilegium Gebrauch machend, über sein Vermögen vor dem bekannten Oberrabbiner Löb ben Bezalel mit dem er durch viele Jahre an der Spitze der Gemeinde gestanden, vor dem Juristen — wie die Rabbiner damals wegen ihrer richterlichen Amtswirksamkeit hiessen — Joachim

---

[1]) Eine verbreitete Prager Tradition schreibt Meisel auch die Erbauung des jüdischen Rathhauses mit dem bekannten Thurm und der „hebräischen Uhr" zu, doch konnte ich darüber nichts Urkundliches finden.

Brandeis und vor dem Gemeindevorsteher Mayer Epstein letztwillig verfügt. Als Schriftführer fungirten bei diesem wichtigen Acte der geschworene Gemeindeschreiber Kaufmann Levy und Moses Henochs.

Da zu besorgen war, dass bei dem ziemlich der Willkür offenen Zustande der damaligen Justiz, nach dem Tode des kinderlosen Meisel dem Erbantritte seiner Angehörigen Schwierigkeiten gemacht würden, hatte er bereits im Jahre 1598 einen kaiserlichen Majestätsbrief erwirkt, in welchem ihm und der ihm am Herzen liegenden Synagoge theilweise schon früher (1591) ertheilte Privilegien[1]) erneuert und erweitert wurden, und welcher ihm namentlich das Recht über sein Vermögen rechtskräftig zu testiren einräumte.[2]) In diesem Majestätsbriefe heisst es:

> Was das eigene Vermögen des Markus Meisel[3]) betrifft, sowohl das, welches er gegenwärtig besitzt oder noch in Zukunft erwerben sollte, geruhen Se. Majestät ihm die Gnade zu erweisen, dass er über dasselbe bei voller Gesundheit oder auch auf dem Sterbebette letztwillig verfügen dürfe, so zwar, dass es ihm freistehen soll, wann immer, sein Vermögen seinen Erben oder wem ihm sonst beliebt zu vermachen oder zu verschenken; und falls er ohne Hinterlassung eines Instrumentes oder einer Anordnung sterben sollte, so mögen seine Erben und nächsten Blutsverwandten den Nachlass ohne alle und jede Gefahr, ohne alles Hinderniss unter sich theilen und ihn wie ihr eigenes Vermögen behalten und geniessen.
>
> Endlich geruhen Se. kais. Majestät aus allerhöchster Gnade überdies zu bewilligen, Marcus Mardochai damit zu beschenken, dass dieser für die von ihm neulich erbaute Judenschule die Fahne Davids in derselben Art, wie sie in ihrer

---

[1]) Siehe oben S. 9.

[2]) In der Zeitschrift „Lumir" v. Anton Rybiczka S. 278 u. ff. im böhmischen Urtexte mitgetheilt.

[3]) So wird er in böhmischen Urkunden immer genannt und schrieb er sich selbst (Marek Meisel).

alten grossen Schule ist[1]) und dort gesehen wird, anfertigen lassen dürfe und dass die Juden dieselbe dann frei in dieser Schule gebrauchen sollen.[2])

Trotz dieses kaiserlichen Privilegiums wurde bekanntlich, kaum dass die Leiche Mardochai Meisels kalt geworden war, von dem Präsidenten der böhmischen Kammer auf das hinterlassene Vermögen Beschlag gelegt, dasselbe, so weit es vorgefunden, weggeführt, und nachdem man den einen Haupterben und Neffen des Verstorbenen gefoltert und zum Geständnisse gebracht hatte, wohin man die übrige Habe gebracht, auch das Andere aus den Verstecken hervorgeholt.

Nach einer bei Poděbrad mitgetheilten Urkunde aus der Wiener Hofbibliothek wurde an Bargeld confiscirt und an die böhmische Kammer abgeliefert:

5000 (?) Ducaten berechnet mit		160,000	Gulden
5000 goldene Portugalesen berechnet mit		100,000	„
15000 Rosenobeln.	dto.	61,250	„
30000 Ruebler-Ducaten (?) .	dto.	60,000	„
10000 Grazer	dto.	20,000	„
60000 Silberthaler	dto.	70,000	„
dazu bei der ersten Haussuchung weggenommene		45,000	„
zusammen . .		516,250	Gulden.

[1]) Die bei Poděbrad (Alterthümer der Prager Josephstadt) gegebene Uebersetzung ist ziemlich ungenau. Die Fahne wurde, wie die weiter gegebene Inschrift lehrt, bereits bei der Einweihung der Synagoge aufgestellt, das Privilegium also hier nur wiederholt.

[2]) Trotz der eigenthümlichen und unzutreffenden Bezeichnung „grossen Synagoge" ist hier die Altneuschul gemeint, in welcher bekanntlich seit 1357 eine wiederholt erneute Fahne sich befindet, welche Kaiser Karl IV. bei seiner Heimkunft aus Italien den Prager Juden schenkte und mit Privilegien versah. Sie wurde (analog den Kirchen- und Zunft-Fahnen) der Judenschaft bei feierlichen Aufzügen und Empfängen vorangetragen. Die Fahne der Meisel-Synagoge ist ungefähr 6 Meter lang und zwei Meter breit, auf rothe Seide mit Gold, im Style und in der Form ganz ähnlich der Altneuschulfahne, jedoch heraldisch correcter, gestickt und weist das „Wappen Davids", mit Helm und Wappendecke geziert, in riesigen Dimensionen auf. Die weiter unten gegebene Inschrift

Man sieht, es lohnte sich der Mühe, mit den Testamentserben in Concurrenz zu treten.

G. Wolf hat in seinen „Kleinen historischen Schriften“[1]) aus dem Archive des Reichsfinanzministeriums Schriftstücke mitgetheilt, aus welchen wir erfahren, dass die kaiserliche Procuratur im Namen Rudolphs II. am Montag nach dem Palmsonntage 1601 (also sofort nach durchgeführter Confiscation des Meisel'schen Vermögens) Auftrag erhielt, nach — Rechtsgründen für diese Confiscation zu suchen. Sie wurde nämlich beauftragt, „alle brieflichen Urkunden oder Majestätsbriefe auf weiland Markus Mardoche Juden lautend mit Fleiss durchzugehen und zu übersehen und daneben auch in allen Artikeln mit der Landesordnung zu vergleichen oder denselben, worinnen zuwider und der kaiserlichen Majestät oder den Inwohnern des Königreichs Böhmen zu Schaden seien, nach Nothdurft berathschlagen und vollends ihrer Majestät über ein jeden in Sonderheit das Gutachten zu Handen der böhmischen Kammer übergeben sollen.“

Die Procuratur verstand natürlich, was von ihr verlangt wurde, und mit einer ganz ungewohnten Raschheit erstattete sie bereits am 5. Mai 1601 das „einfältige Gutachten“, welches Wolff nun zum ersten Male[2]) veröffentlicht hat, und welches natürlich dahin geht, dass die Meisel ertheilten Privilegien insbesondere das vom Jahre 1598 die kaiserlichen und Landesinteressen in allen Punkten verletzen, daher . . . . . ungiltig seien.

Jedes Wort über dieses Vorgehen, das leider einen jüdischen Apostaten, den später der wohlverdienten Strafe, wenn auch nicht wegen der Wohlverdientheit, ausgelieferten Günstling und ersten Kammerdiener des Kaisers Rudolph, R. Lang,

---

lehnt sich treu an die der Altneuschule an. Diese Fahne wurde jedoch meines Wissens bei solchen öffentlichen Aufzügen nicht verwendet. Wenigstens lautet ihr Privilegium nur auf Verwendung in der Schule. Danach ist das unrichtige Citat bei Poděbrad zu berichtigen.

[1]) Wien, Alfred Hölder 1892.

[2]) A. a. O. S. 185 u. ff.

zweifellos zum Urheber hat,[1]) wäre überflüssig. Empörend ist es nur, dass solche Gewaltthaten nicht mehr wie früher im Namen der Gewalt, sondern im Namen der Gerechtigkeit ausgeübt wurden.

Dabei wirkt es fast erheiternd, dass das Bestreben der Procuratur, alle Punkte des Privilegiums zu widerlegen, sich auch auf das Recht „ein Davidspanier in der Meiselsynagoge zu führen", erstreckten, gegen dessen Aufrechterhaltung gewiss Niemand Etwas einzuwenden hatte.

Zum Schlusse heisst es nämlich: Dass Meisel auch bewilligt wurde, in der auf seine Unkosten erbauten Synagoge König Davids Banner zu haben „hat seinen gewissen Weg."

Infolge dieses Votums der Procuratur wurden die Privilegien Meisel's für erschlichen und ungiltig erklärt, aus den Burggrafenamtsbüchern cassirt und der ganze Nachlass des kinderlos verstorbenen Meisel, sowohl an liegenden Gründen, als an Geld, Kleinodien, Gold und Silber der königlich böhmischen Kammer jure devolutionis für anheimgefallen erklärt.

Da diese Procedur jedoch geheim blieb, entwickelte sich um die Hinterlassenschaft, namentlich um die Liegenschaften, (da man wohl wissen konnte, das weggenommene Geld werde nie mehr in die Judenstadt zurückkehren) ein Process, der fast ein Jahrhundert währte, und mit der Vernichtung der Meiselsynagoge und der Meisel'schen Häuser im Jahre 1689 — noch lange nicht beendet war.

Die Zeugenvernehmungen und Actenstücke über diesen Process sind in den Prager Stadtbüchern grössten Theils aufbewahrt, und in denselben findet sich auch als Beweisstück, wahrscheinlich von den Meisel'schen Erben gegen die Gemeinde geführt, eine protocollarische Feststellung des Wortlautes des Marcus Meisel'schen Testamentes, welches werthvolle Document auf diese Weise der Vergessenheit entrissen wurde und im Nachstehenden zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben wird.

---

[1]) Philipp Lang, Kammerdiener des Kaisers Rudolph II. von Hurter.

Der verehrte Leser wird es mir jedoch, hoffe ich, Dank wissen, wenn ich zuvor noch nach einem ausführlichen Auszuge aus den im Prager städtischen Archive aufbewahrten Stadtbüchern den Verlauf des Processes zum ersten Male vollständig schildere.

Zugleich mit der Ungiltigkeitserklärung des Testamentes wurde durch Urtheil des Prag-Altstädter Magistrates vom 18. September verkündet, dass aus besonderer kaiserlicher Gnade nicht blos alle Meislischen Gläubiger bezahlt, sondern auch die Wittwe mit ihrer Morgengabe per 14,000 Schock meissnerischer Groschen befriedigt und dem älteren Neffen Samuel Meisel zwei Nachlasshäuser abgetreten werden sollten. Der Wittwe wurden überdies 6 Schulsitzstellen überlassen. Die Meisel-Synagoge wurde darnach scheinbar Eigenthum der böhmischen Kammer, die später auch wirklich, wie wir sehen werden, die Erträgnisse derselben für sich in Anspruch nahm.

Nach dem Hofkammerdecrete vom 7. October 1609 wurde auch das nach Meisel hinterbliebene, der Kammer anheimgefallene und danach zum Verkaufe bestimmte Häuschen (jetzt Nr. 133/V) einer nahen Verwandten Meisels aus kaiserlicher Gnade geschenkt, welche es am 1. Juli 1610 dem Samuel Meisel für 500 Schock überliess. Trotzdem hiernach die königl. böhmische Kammer die Uebernahme der Meisel'schen Schulden erklärt hatte, wurde später (1613) dem Samuel Meisel die Uebernahme der zwei Häuser aus dem Nachlasse nur gegen Bezahlung von 18,000 Fl. gestattet, welche Mardochai Meisel den jüdischen Fleischern, Schänkern und Waisen, die ihre Gelder wahrscheinlich bei ihm hinterlegt hatten, als der gesammte Nachlass ohne Untersuchung confiscirt wurde, schuldete. Die dadurch dem Samuel Meisel erwachsenen Hypothekenschulden zahlten die Judenältesten bis zum Jahre 1629 nach und nach ab, und zwar, wie es scheint, aus denjenigen Geldern, die nach dem Testamente Mardochei Meisels vor der Confiscation als Genusslegate für einzelne Verwandte mit der Bestimmung deponirt worden waren, dass sie nach dem Tode der Nutzniesser an die beiden Samuele heimzufallen hätten.

zweifellos zum Urheber hat,[1]) wäre überflüssig. Empörend ist es nur, dass solche Gewaltthaten nicht mehr wie früher im Namen der Gewalt, sondern im Namen der Gerechtigkeit ausgeübt wurden.

Dabei wirkt es fast erheiternd, dass das Bestreben der Procuratur, alle Punkte des Privilegiums zu widerlegen, sich auch auf das Recht „ein Davidspanier in der Meiselsynagoge zu führen", erstreckten, gegen dessen Aufrechterhaltung gewiss Niemand Etwas einzuwenden hatte.

Zum Schlusse heisst es nämlich: Dass Meisel auch bewilligt wurde, in der auf seine Unkosten erbauten Synagoge König Davids Banner zu haben „hat seinen gewissen Weg."

Infolge dieses Votums der Procuratur wurden die Privilegien Meisel's für erschlichen und ungiltig erklärt, aus den Burggrafenamtsbüchern cassirt und der ganze Nachlass des kinderlos verstorbenen Meisel, sowohl an liegenden Gründen, als an Geld, Kleinodien, Gold und Silber der königlich böhmischen Kammer jure devolutionis für anheimgefallen erklärt.

Da diese Procedur jedoch geheim blieb, entwickelte sich um die Hinterlassenschaft, namentlich um die Liegenschaften, (da man wohl wissen konnte, das weggenommene Geld werde nie mehr in die Judenstadt zurückkehren) ein Process, der fast ein Jahrhundert währte, und mit der Vernichtung der Meiselsynagoge und der Meisel'schen Häuser im Jahre 1689 — noch lange nicht beendet war.

Die Zeugenvernehmungen und Actenstücke über diesen Process sind in den Prager Stadtbüchern grössten Theils aufbewahrt, und in denselben findet sich auch als Beweisstück, wahrscheinlich von den Meisel'schen Erben gegen die Gemeinde geführt, eine protocollarische Feststellung des Wortlautes des Marcus Meisel'schen Testamentes, welches werthvolle Document auf diese Weise der Vergessenheit entrissen wurde und im Nachstehenden zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben wird.

---

[1]) Philipp Lang, Kammerdiener des Kaisers Rudolph II. von Hurter.

Der verehrte Leser wird es mir jedoch, hoffe ich, Dank wissen, wenn ich zuvor noch nach einem ausführlichen Auszuge aus den im Prager städtischen Archive aufbewahrten Stadtbüchern den Verlauf des Processes zum ersten Male vollständig schildere.

Zugleich mit der Ungiltigkeitserklärung des Testamentes wurde durch Urtheil des Prag-Altstädter Magistrates vom 18. September verkündet, dass aus besonderer kaiserlicher Gnade nicht blos alle Meislischen Gläubiger bezahlt, sondern auch die Wittwe mit ihrer Morgengabe per 14,000 Schock meissnerischer Groschen befriedigt und dem älteren Neffen Samuel Meisel zwei Nachlasshäuser abgetreten werden sollten. Der Wittwe wurden überdies 6 Schulsitzstellen überlassen. Die Meisel-Synagoge wurde darnach scheinbar Eigenthum der böhmischen Kammer, die später auch wirklich, wie wir sehen werden, die Erträgnisse derselben für sich in Anspruch nahm.

Nach dem Hofkammerdecrete vom 7. October 1609 wurde auch das nach Meisel hinterbliebene, der Kammer anheimgefallene und danach zum Verkaufe bestimmte Häuschen (jetzt Nr. 133/V) einer nahen Verwandten Meisels aus kaiserlicher Gnade geschenkt, welche es am 1. Juli 1610 dem Samuel Meisel für 500 Schock überliess. Trotzdem hiernach die königl. böhmische Kammer die Uebernahme der Meisel'schen Schulden erklärt hatte, wurde später (1613) dem Samuel Meisel die Uebernahme der zwei Häuser aus dem Nachlasse nur gegen Bezahlung von 18,000 Fl. gestattet, welche Mardochai Meisel den jüdischen Fleischern, Schänkern und Waisen, die ihre Gelder wahrscheinlich bei ihm hinterlegt hatten, als der gesammte Nachlass ohne Untersuchung confiscirt wurde, schuldete. Die dadurch dem Samuel Meisel erwachsenen Hypothekenschulden zahlten die Judenältesten bis zum Jahre 1629 nach und nach ab, und zwar, wie es scheint, aus denjenigen Geldern, die nach dem Testamente Mardochei Meisels vor der Confiscation als Genusslegate für einzelne Verwandte mit der Bestimmung deponirt worden waren, dass sie nach dem Tode der Nutzniesser an die beiden Samuele heimzufallen hätten.

Diese Zeit war für die Meisel'schen Erben, wenn sie sich mit dem Gedanken vertraut machten, dass die confiscirten Baargelder verloren seien, eine relativ günstige zu nennen.

Um diese Zeit finden wir die Druckofficin des Abraham Heide, genannt Lemberger, der bereits im Jahre 1585 in Gemeinschaft mit Moses Utitz ben Elieser druckte, im Hause des Samuel Meisel.[1]) Massar Marx Meisel erhielt ein kaiserliches Privilegium wegen der Einfuhr von Rauchfellen.[2])

Johanna Meisel, die Gattin des unter No. 7 im Testamente angeführten Jakob Meisel, schritt, wie Wolf a. a. Orte mittheilt, wiederholt bei der böhmischen Hofkammer ein, ihr das Mardochai Meisel'sche Legat per 10,000 Gulden[3]) auszuzahlen. Dieselbe erhielt auch im Jahre 1629 auf Verwendung des Herzogs von Braunschweig eine Abfindungssumme von 4000 fl.

Bald änderten sich jedoch die Verhältnisse zum Nachtheile der Erben dadurch, dass die Judenältesten, die um diese Zeit mehrfach als gewaltthätig geschildert werden, kraft der geleisteten Hypothekenzahlungen die Meisel'schen Grundstücke als ihr Eigenthum zu betrachten begannen.

Am 21. August 1628 verkauften sie einen Theil der Meisel'schen Liegenschaften sogar an Schimsche Samson für 4000 Fl. Rheinisch.

Samuel Meisel war inzwischen verstorben, und sein unmündiger Sohn Markus wurde von seinem Vormunde Aron Radisky nicht ohne Geschick, und anfangs sogar mit Glück vertreten. Dieser kaufte nämlich von den Häusern, welche den böhmischen Aufständischen nach der Schlacht am weissen Berge confiscirt worden waren, und deren Erwerb den Juden von Ferdinand II. ausdrücklich gestattet wurde, im Jahre 1637 einen Theil des Agrikolischen Gebäudes.

---

[1]) Zunz, zur Literatur S. 268.

[2]) Wolf S. 192.

[3]) Im Testamente ist diesem Neffen nur 6000 fl. u. z. zum Zinsgenusse verschrieben.

Ja er erlangte noch mehr. Durch Erkenntniss des Magistrats der königl. Altstadt Prag, vom 10. Januar 1651, wurde und zwar auf Grund einer Weisung des Kaisers Ferdinand III. vom 18. Juli 1649, entschieden, dass Markus Meisel als Erbe des Vermögens und Nachlasses nach Mardochäus Meisel gerichtlich anerkannt und ihm die von Meisel neuerbaute Schule (Meiselsynagoge), das von ihm an einem anderen Platze (dem heutigen Badhofe) hergestellte Judenbad und jenes Haus zugesprochen wurde, welches die Judenältesten zu Handen der Gemeinde unrechtmässig besassen und benützten.

Trotzdem diese Magistratsentscheidung vom Appellations-Gerichte am 12. Februar 1657 bestätigt wurde, verzögerte sich die Einführung Markus Meisels in seinen Besitz bis 1662. Inzwischen hatten die Judenältesten den Kessel aus dem Badehause entfernt und dasselbe vollkommen ruinirt, so dass dasselbe 30 Jahre verödet blieb.

Die Judenältesten machten einen Incidenzstreit anhängig, und da sie sich 1664 beschwerten, dass die ihnen im Executionswege abgenommenen Sachen der Meyselsynagoge als Silber u. s. w. von den Erben veräussert würden, wurde anfangs 1665 die Sperre und Versiegelung der Meiselsynagoge angeordnet, die demnach bis zur Auslieferung an Markus Meisel im Besitze der Judenältesten gewesen sein muss. Schon am 13. Februar 1665 verordnete zwar das Appellationsgericht deren Wiedereröffnung, verbot jedoch den Erben während des Incidenzstreites, der sich hierauf entspann, irgend Etwas aus dem Meisel'schen Nachlasse zu veräussern, da sich unter den ihnen ausgelieferten Sachen auch fremde Spenden befänden. Den Judenältesten aber wurde aufgetragen, den Meisel im Besitze des Bades, wohin auch der Kessel zurückzustellen sei, sowie der Synagoge und des Judenhauses nicht zu beirren.

Allein aus der Synagoge wurde alles Silber entwendet und mehrere Mobilien entfernt, welche die Erben bei einem

gewissen Mathäides verpfändeten, trotzdem die obenerwähnte Verpflichtung bis zur Beendigung des Incidenzstreites nichts zu entfernen, auf die Grundstücke der Erben eingebüchert worden war. Hiefür wurden mehrere Meisel'sche Nachkommen, darunter Markus Meisel, und dessen ehemaliger Vormund Radisky gefänglich eingezogen und erst Ende 1666 aus der Haft entlassen.

Markus Meisel war durch diese Vorgänge derart verarmt, dass er in diesem Jahre den Vermögenslosigkeitseid ablegte.

Inzwischen machte, durch die Processe zwischen den Judenältesten und den Meisel'schen Erben aufmerksam geworden, der Fiscus von neuem Ansprüche auf den Nachlass. Der Klage des Markus Meisel, dass die von der Gemeinde jahrelang unrechtmässig bezogenen Einkünfte, welche von der Meiselsynagoge allein 800 Fl. jährlich ausmachten, executive von den Judenältesten eingetrieben würden, wurde zwar stattgegeben, ferner durch Decret vom 18. September 1673 verordnet, die Befriedigung dieser Ansprüche durch Arretirung der Judenältesten executive zu erzwingen aber schliesslich dieser auch realisirte Arrest dahin abgeändert, dass die Prager Judengemeinde verbindlich gemacht wurde, auf Abschlag der zugesprochenen Entschädigung wöchentlich 20 Fl. zu erlegen. Auch wurde zugleich die Weisung gegeben, die Zinsen des Bades und die Einkünfte der Synagoge zu erforschen; diese Einkünfte aber seien ad depositum zu übernehmen zum Besten desjenigen, dem es künftig zuerkannt werden würde.

Denn nun trat im Gegensatze zu den thatsächlichen Verhältnissen, da die Urenkel der ersten Richter bereits über die Angelegenheit zu Gerichte sassen und da man vergessen hatte, dass die schmalen Reste, die den Erben zugetheilt worden, aus kaiserlicher Gnade denselben zugeflossen waren, der Fiscus selbst als Competent um die anwachsenden Gelder auf, welche aus den Einkünften der Meiselsynagoge, dem Meiselbade und den Entschädigungsraten der Judengemeinde im Depositenamte lagen.

Ueber diese Wendung des Processes, welche bei dem damaligen Stande der Justiz kaum einen Zweifel über den endlichen Ausgang liess, entstand in der Judengemeinde eine derartige Aufregung und Erbitterung, dass die Meisel'schen Erben in den Jahren 1674—78 die ärgerlichsten Verfolgungen und Misshandlungen erleiden mussten.

So wurden Markus Meisel und Aron Radisky in der Synagoge und in der Wohnung misshandelt, und mehrere „Winkelsynagogen" fanden Unterstützung zum Nachtheile des Einkommens der Meiselschule.

Als Markus Meisel 1674 starb, verweigerte man ihm ein ehrliches Begräbniss nicht ohne Gefahr für den Gesundheitszustand der Judenstadt. Als man schliesslich die Beerdigung vornehmen musste, geschah dies in einer schimpflichen Art, die Meiselsynagoge wurde gesperrt, die Tochter Meisel's in ihrer Ernährung gehemmt, die Erben wurden in ihren Wohnungen bedroht.

Die Synagoge wurde zwar bald wieder eröffnet, aber als sich die ärgerlichen Scenen und Gewaltthätigkeiten widerholten, das Gebäude selbst von den Excedenten übel zugerichtet wurde, musste sie wegen Baugebrechen abermals gesperrt werden.

Die Beerdigungs-Brüderschaft liess sich bedauerlicher Weise zu einem ihren heiligen Zwecken zuwiderlaufenden Vorgehen hinreissen, sie machte auch bei der Beerdigung eines anderen verstorbenen Erben, Ephraim Meisel, übertriebene Gebühren geltend und zwang die pecuniär herabgekommenen Hinterbliebenen zu deren Bezahlung.

Während nun der Fiscalprocess mit den gegen die Judengemeinde siegreichen Meisel'schen Erben seinen langsamen Weg ging, waren diese derart verarmt, dass ihnen namhafte Beträge aus den Depositengeldern zur Begleichung ihrer drückendsten Schulden, zur Deckung der Gerichtssporteln und zur Berichtigung mehrerer fälliger Grundzinsen, „Glöckner- und Kirchengelder" ausgefolgt werden mussten.

Im Jahre 1679 mussten die Judenältesten die Reinigung und Wiederherstellung des Meiselbades aus den früher unrechtmässig bezogenen Zinsen und Genüssen besorgen.

Nachdem endlich der Rechtsspruch im Fiscalprocesse gefällt und der gesamte Nachlass mit Ausnahme der zwei Meisel'schen Häuser dem Fiscus zugesprochen worden war, wurde 1684 (18. September) die Meiselsynagoge, das Meiselbad und der sonstige Nachlass, mit Ausnahme der beiden Häuser, dem Fiscus adjustirt, weil Markus Meisel (der Jüngere) diesen Nachlass ohne gesetzliche Rechtsmittel benützt habe. Aber auch diese zwei Häuser wurden als Entschädigung für die aus den Depositengeldern an die Erben ausgefolgten 1795 Fl. und die lange Benutzung der Meiselsynagoge durch Magistratsurtheil vom 10. Juli 1687 dem Johann Jgnaz Steckler v. Minstein, Sr. k. k. Majestät subst. Fiscus und Registrator bei der böhmischen Kammer, zuerkannt, und dieser in den Besitz derselben eingeführt.

Damit war der Process aber noch lange nicht beendet, denn die Bestätigung dieses Magistratsurtheils erfolgte erst am 19. November 1691, nachdem inzwischen am 21. Juni 1689 der gesamte Realnachlass des M. Meisel sammt der Meiselschule mit der ganzen Judenstadt ein Raub der Flammen geworden war.

In den Jahren 1697 und 1699 finden wir die letzten Nachrichten über Ausgleiche der Gemeinde mit Meisel'schen Erben.

Dieser Process giebt ein trauriges Bild der damaligen Justiz, aber auch von den Verhältnissen in der Gemeinde; und, wenn es auf dem Grabsteine Meisels, wie oben citirt wurde, heisst, dass es in seinen Tagen keinen Riss und kein Klagegeschrei in unseren Gassen gab, so brachte der Streit um seinen Nachlass fast durch ein volles Jahrhundert Thränen und Unglück genug in die Gassen der Judenstadt.

Nach dem vorstehend Berichteten war nach Wiederaufnahme der Fiscalansprüche in den Acten auf den bisherigen Processgang zurückgegangen worden und bei diesem Anlasse

erfahren wir aus den Acten die seiner Zeit stattgehabte Streichung der Meiselschen Privilegien. Hierbei wurde auch das Meisel'sche Testament gerichtlich präsentirt, dies auf seine Echtheit geprüft und das in hebräischer Sprache abgefasste Instrument Mai bis Juli 1674 amtlich übersetzt.

Das über diese Amtshandlung aufgenommene Protokoll ist im Stadtbuche Sign. XII, 53, 1098, Folio 263 vo. u. ff. enthalten. Der Text desselben sowie der Uebersetzung des Testamentes selbst wird von uns zum Schlusse dieser Arbeit wortgetreu wiedergegeben.

Da die jüdische Gemeinde an dem Ausgange des Processes betheiligt erschien, so kann es uns nicht Wunder nehmen, dass zur Uebersetzung nicht amtliche Personen der Judengemeinde herangezogen, sondern nach Prag eingewanderte Wiener Juden, deren es nach der Vertreibung derselben aus Wien in Prag wohl viele gab, hiermit beauftragt wurden.[1]) Zur Agnoscirung der Handschrift des „geschworenen Gemeindeschreibers" Kaufmann Levy und des „Schulklöppers" Moses Henochs mussten allerdings Prager Juden zugezogen werden.

Das Testament selbst ist nicht nur wegen seines materiellen Inhaltes, sondern auch wegen der darin vorkommenden Personen, und wegen seiner Form von grossem geschichtlichem und culturgeschichtlichem Interesse, und verdient darum eine eingehende Betrachtung.

Von den Personen, vor welchen dasselbe rechtsgiltig nach talmudischer Vorschrift angefertigt wurde, steht der hohe Rabbi Löb, der berühmte Prager Oberrabbiner, in erster Reihe. Er ist es, der trotz seines hohen Alters (er starb am 22. August 1609 in seinem 98. Lebensjahre) persönlich den gewiss viele Stunden in Anspruch nehmenden Gerichtsact aufnimmt. Die sorgfältige Ausarbeitung lässt voraussetzen, dass sich Meisel mit dem ihm eng befreundeten Oberrabbiner schon früher eingehend berathen hatte. Die Biographie des hohen R. Löb ist wiederholt seit Meier Perls (Megilath

[1]) Vgl. Kaufmann, Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich, Budapest 1889.

Juchasin) geschrieben worden. Guttmann Klemperer, der die Tradition des Prager Rabbinates und Jeschibawesens noch lebendig aus seiner Jugend in sich trug, hat das Leben R. Löb's in Jacob Pascheles Kalender (welchem das Verdienst die Geschichte der Prager Judenstadt bis auf den heutigen Tag zu pflegen ungeschmälert zuerkannt werden muss) mit viel Liebe und Gelehrsamkeit geschildert. In den letzten Jahren hat auch Dr. N. Grün ein Lebensbild des hohen Rabbi Löb veröffentlicht[2]), in welchem manche interessante neue Details auf Grund minutiöser Beweisführung erhärtet wurden. Doch hat keiner der Biographen R. Löbs sein Verhältniss zu Mordechai Meisel der nöthigen Nachforschungen und Studien gewürdigt. Mir scheint es unzweifelhaft, dass die humanitären Grossthaten Meisels der geistigen Anregung R. Löb's mit zu verdanken sind, sowie anderer Seits, dass das Wirken des hohen Rabbi erst durch die materielle Förderung Meisels möglich wurde.

Ich will diese Behauptung nur mit kurzen Hinweisen auf die Wechselbeziehungen der beiden Männer begründen.

Die „Klaus", die Schöpfung des hohen Rabbi Löb[1]) steht auf ehemals Meisel'schem Grunde zwischen dem Spitale und dem Beerdigungsbrüderschaftshause, das, wie wir oben zeigten, dem grossen Meisel'schen Grundcomplexe angehörte, auf welchem auch das Meiselbad, das Beth-hamidrasch, das Waschhaus und der von Meisel der Chewra geschenkte Theil des Friedhofes sich befand.

Die grossen Darlehen Meisels an die Gemeinden Krakau und Posen stehen, wie man wohl behaupten darf, mit der Thätigkeit R. Löb's als Oberrabbiner von Posen und Landesrabbiner von Grosspolen in Zusammenhang. Namentlich da die Juden-Gemeinde in Posen 11. Juni 1590 mit Hab und Gut ein Raub der Flammen wurde, und R. Löb kurz darauf 1592 von Prag als Landesrabbiner wieder dorthin ging.

---

[1]) Zemach David l. c. Schon Grätz vermuthet diesen Zusammenhang. Gesch. 9 S. 498[1]).

[2]) Prag, Jakob B. Brandeis.

Die berühmte Audienz, welche der hohe Rabbi Löb im Adar 1592 (5352) bei Kaiser Rudolph II. hatte, und über welche wohl nicht ohne Absicht ein geheimnissvolles Halbdunkel gebreitet wurde, scheint mit der Privilegienertheilung an Meisel und an die im Jahre der Audienz vollendete Meisel-Synagoge im Zusammenhang zu stehen. Wenigstens theilt uns der Schwiegersohn R. Löb's, R. Isak Kohen, in einer handschriftlichen Mittheilung, welche im Hamagid 1872, Nr. 14 veröffentlicht wurde, mit, dass die Berufung R. Löbs zur Audienz durch den Fürsten Bertier an Mardochai Meisel und Isak Weisl für den Prager Oberrabbiner übergeben wurde.

Bei dem freundschaftlichen Verhältnisse des R. Löb zur Beerdigungsbrüderschaft, welche ihm sogar die Abfassung ihrer Statuten zuschreibt, ist die Schenkung eines Grundstückes zur Vergrösserung des Friedhofes von Seite Meisels wohl ebenfalls nicht ohne Einflussnahme dieses edlen Mannes geschehen. Befremdlich erscheint es jedoch, dass Rabbi Löb unmittelbar vor der in der ganzen Judenheit Aufsehen erregenden Eröffnung der Meiselsynagoge 1592 Prag verliess und damals für einige Jahre das Landesrabbinat in Grosspolen annahm. Oder sollte diese Eröffnung in irgend einem logischen Zusammenhange mit dem Abgange Rabbi Löb's von Prag, dessen erster Vorsteher damals Meisel war, stehen?

Dass in der Meiselsynagoge seit ältesten Zeiten der Sabbat beugaf-ubinbalim, mit Musikbegleitung begrüsst wurde[1]), ja dass nach Kaufmann[2]) die Meiselsynagoge von ihrer Begründung an eine Orgel besass, deren feierliche Klänge die Gesänge der berühmten Cantoren begleiteten, welche hier von Alters her wirkten, hat wohl damit Nichts zu thun.

In den Werken der Wohlthätigkeit Meisels liegt übrigens so viel System, eine so weit über seine Zeit sich erhebende Tendenz, dass sie reiflicher Berathung mit anderen wackeren und weisen Männern entsprungen sein müssen, und unter

---

1) Zunz, Gottesdienstliche Vorträge. Steinschneider Catalogus pag. 2391.

2) Kaufmann, am angeführten Orte.

diesen Berathern Meisels ist vornehmlich der hohe Rabbi Löb leicht zu erkennen.

Der zweite „Jurist", das heisst das zweite Mitglied des Rabbinats-Collegiums bei Abfassung des Testamentes Mardochai Meisels ist Rabbi Joachim Brandeis. Berufen für diese Bestellung wäre vielleicht R. Lipmann Heller, der berühmte Verfasser der Tosefoth Jom Tob gewesen, der trotz seiner grossen Jugend (er ist 1579 geboren) seit 1597 bis zu seiner 1624 erfolgten Berufung als Oberrabbiner von Nikolsburg Rabbinatsassessor in Prag war.[1])

Statt seiner wurde aber „der Jurist" Joachim Brandeis dem Collegium zugezogen, der jedes falls damals auch Rabbinatsassessor war.

Mit Simon Brandeis ha Levi, dem Schwiegersohne Rabbi Löb's, der später Vorsteher der Prager Judengemeinde und der Ahnherr eines bedeutenden Rabbinergeschlechtes[2]) wurde, ist dieser natürlich nicht identisch, da er sonst nicht hätte zum Collegium beigezogen werden dürfen.

Er scheint übrigens mit diesem Geschlechte Brandeis, dessen Glieder Leviten sind, gar nicht verwandt gewesen zu sein, da bei ihm dieses Attribut nicht erwähnt ist, während es beim Gemeindeschreiber Kaufmann und beim Vorsteher Epstein gewissenhaft auch in der deutschen Uebersetzung des Testaments wiedergegeben wird.

Dieser Rabbi Joachim Brandeis scheint vielmehr identisch mit Rabbi Joachim Eisiks zu sein, dessen Sohn Eisik (Isak) Rabbiner, Cantor und Secretär der israelitischen Gemeinde in Brandeis an der Elbe, ungefähr 25 Kilometer von Prag entfernt, war und dessen Grabstätte auf dem alten Friedhofe in Prag noch bekannt ist. Rabbi Joachim hat wohl als Vor-

---

[1]) Vergl. die Biographie Heller's von S. Hock in Liebens. Gal. Ed.

[2]) Baruch Juda Brandeis giebt auf dem Titelblatte des von seinem Vater R. Bezallel Brandeis, Bunzlauer Kreisrabbiner, verfassten Werkes צירה ברזל, Prag 1786 und ebenso in der Vorrede zu diesem Werke seinen bis auf Simon B. reichenden Stammbaum. Vgl. auch Grünwald's „Jungbunzlauer Rabbiner".

gänger seines Sohnes dieses Amt bekleidet, ehe er als Rabbinatsassessor nach Prag berufen wurde und daher erst den Beinamen Brandeis erhalten ohne Zusammenhang mit der alten dem Levitenstamme angehörigen bekannten Prager Familie Namens Brandeis.

Dies scheint wenigstens aus dem Epitaph seines Sohnes hervorzugen, welches lautet:

יום ב׳ ר״ח אלול שצד. פ״נ הר״ר אייזק ש״ץ ורב וסופר דק״ק ברנדס בן ה״ה מהור״ר חיים ר׳ אייזקש וצ״ל. אשא קינה על ידע בינה כרב חנינא, בתורת ה׳ תמיד חנה, תפלתו בכונה, ידיו ולבו לאל אמת ואמונה, והיה ש״ץ וסופר ורב ונאמן יותר מי״ז שנה, שבחו מי מנה, תנצבה נתונה.[1])

Rabbi Mayer Epstein Levy war, obzwar dies im Wortlaute des Testaments nicht erwähnt ist, damals Vorsteher der Prager Gemeinde, wie dies nach Zunz (Zur Geschichte und Literatur S. 270), in dem in Venedig erschienenen, mir nicht zugänglichen Werke תורה אור am Ende ausdrücklich angegeben ist.

Die Familie Epstein war und ist eine sehr angesehene, welcher bedeutende Männer angehörten. Der Grossvater unseres Mayer Epstein, Namens Meïr ben Jacob Levy Epstein, war einige Zeit Associé des berühmten Prager Buchdruckers Gerschon Kohen und druckte mit ihm 1522 ein Machsor in 4°.[2])

Unser Mayer, Sohn Jakobs,[3]) Epstein starb Donnerstag den 25. Cheschwan 5364 (November 1603). Seine uns noch erhaltene Grabinschrift lautet:

אדא, אדא׳ כי עלה מות בחלונינו, ונחשך אחרינו, הראש והקצין מהר״ר מאיר עפשטיין הלוי. יום ה׳ כ״ה חשון ש׳׳ם״ד. נהוראי שמו לכל מנורו, תורת ה׳ לבש בחנורו, יומם וליל ממנו לא נעדרו, ראש המדברים, משא ומתן באמונה ובישרים, בה׳ בטח בואו וצאתו, ולבו

[1]) Bei Hock „Die Familien Prags, Wien 1892 fehlt diese Inschrift.

[2]) Zunz, Zur Geschichte und Literatur S. 270, wo man auch weitere Notizen über einige hervorragende Glieder der Familie Epstein seit 1460 findet.

[3]) Vgl. Hock-Kaufmann, Die Familie Prags, S. 247 Col. 1 s. v.

לא נשכח מצותו, אהב ה" בנפש ונרוט, לעניים נתן הונו, יתומים הגדיל במעוט, פתחו היה פתוחה לרוחה, ונתן אחריהם ליה וברכה. תנצבה באור החיים לאור.

Aber selbst der „Schulklöpper", der bei der Abfassung des Testamentes offenbar als Zeuge fungirte, ist keine unbekannte, ja keine unbedeutende Persönlichkeit. Dieser Moses Schulklöpper, oder wie er einmal in unserem Act genannt wird, Moses Enochs, ist kein anderer als der Verfasser des vortrefflichen, oft aufgelegten in jüdisch-deutscher Mundart geschriebenen „Brantspiegels".

Trotz des verächtlich klingenden Titels „Schulklöpper", rechnet sich es der Verfasser dieses Aufsatzes zur Ehre an, Moses Henis oder Henochs Altschul, wie er allgemein genannt wurde, seinen Ahnen zu nennen. Auf der Grabinschrift seines Sohnes wird von ihm mit Verehrung gesprochen, auf dem Titelblatte seines Brantspiegels, der mir leider nur in einer späten Auflage (Frankfurt 5436—1676) vorliegt, wird er bezeichnet als:

ר' משה איש ירושלמי הנקרא בפי כל ר' משה חנמכם

Dieses איש ירושלמי ist wohl nur ein Missverständniss, entstanden durch die dem hundert Jahre später lebenden Frankfurter Drucker unverständliche Abkürzung א"ש (Altschul), wie er in unserer Familien - Megilla[1]) und auf seinem Grabsteine genannt wird. Das Amt eines Gemeindenotars — נאמן הקהל — bekleidete er durch viele Jahre, bis es sein Sohn Henoch übernahm, der, ein würdiger Nachfolger seines Vaters, sich in mancher schwierigen Lage bewährte. Die Erlebnisse desselben unter der Stadthauptmannschaft Albrecht von Waldsteins hat er selbst niedergeschrieben.[2]) Er starb am 10. Adar 5393 (1633) und wird auf seinem Grabsteine benannt:

החסיד האלוף המרומם מדו"ד"ר חנך חכם וסופר וצ"ל[3])

---

[1]) Im Grätzalbum, Breslau, Schottlaender 1888.

[2]) Vergl. mein מגלת פורי הקלעים in der Jubelschrift zum 70. Geburtstage des Prof. Dr. Graetz, Breslau.

[3]) Gal. Ed. Nr. 106.

Dessen mit unserem Moses gleichnamiger Sohn wurde der Amtsfolger seines Vaters und Grossvaters und scheint sich in schwierigen Zeiten wie seine Ahnen bewährt zu haben, denn er wird auf seinem Grabmal als Einer, der für das allgemeine Wohl in den Riss trat, (עומד בפרץ) bezeichnet und ספרא רבא בר ספרא רבא genannt. Zwei Bücher, die derselbe veröffentlichte, sind Zeugen seiner Gelehrsamkeit.

Das sind die „Schulklöpper" aus der grossen Zeit der Prager Gemeinde. Wo der hohe Rabbi Löb Oberrabbiner, Mardochai Meisel Vorsteher war, da durfte auch Moses Henochs Altschul, der gelehrte Verfasser des „Brantspiegel", Schulklöpper oder besser Gemeindenotar sein.

So viel über die bei der Errichtung des Testaments betheiligten Personen. Was das Instrument selbst betrifft, so braucht unter den obwaltenden Verhältnissen kaum gesagt zu werden, dass es mit allen Cautelen gegen eine Ungiltigkeits-Erklärung vom Standpunkte des mosaisch-talmudischen Rechtes versehen ist.

Besonders in die Augen fallend in dieser Hinsicht ist, dass beim Vorhandensein gleich Erbberechtigter[1]) die beiden Samuel nicht als Erben eingesetzt werden, sondern dass gesagt wird: Allerweg von jetzo wird geschenkht[2]); und dass, um die Besitzergreifung nach talmudischer Vorschrift zu symbolisiren, der Schulklöpper als Bevollmächtigter (שליח) der Beschenkten den Mantelgriff thut (קנין סדר).

Sehr auffallend ist, dass in dem Testamente der Frau des Verstorbenen nicht weiter als mit der Zutheilung eines Pergamentgebetbuches gedacht wird.

Ob hiermit zwei andere auffallende Thatsachen im Zusammenhange stehen, die uns das Andenken der Frau Frumet Meisel in ganz verschiedener Beleuchtung zeigen, möchte ich sehr bezweifeln. Es genügt wohl anzunehmen, dass Mardochai Meisel dieselbe mit Geschenken an baarem

---

[1]) Baba bathra 126b., 130a.

[2]) מתנת שכיב מרע.

Gelde bei Lebzeiten genügend abgefunden habe, wie die Haussuchung später ja auch erwies. Die Grundstücke hätten doch für die Wittwe, selbst wenn sie, wie es scheint, viel jünger als der 73jährige Meisel war[1]), keinen Werth gehabt, da sie jedenfalls doch bereits in einem Alter war, wo sie an eine Wiederverheirathung nicht dachte.

Die erwähnten auffallenden Thatsachen sind, dass auf der Grabinschrift der Frau Frumet Meisel[2]) trotz allen Rühmens gar nicht erwähnt ist, wessen Frau sie war, sondern sie nur als Frumet, Tochter des berühmten Isak Rofé (Likarz) bezeichnet wird, dass ferner in der oben erwähnten Notiz des Fortsetzers des Emek habacha,[3]) sie ein fluchwürdiges Weib genannt wird, trotzdem alle übrigen Berichte und Inschriften übereinstimmend rühmen, dass sie an den edlen Werken ihres Mannes werkthätigen Antheil genommen habe, und dass sie ausser den kostbaren noch vorhandenen Synagogen-Paramenten namentlich einen hundert Kronen schweren Goldbecher in das Gotteshaus ihres Mannes geweiht habe. Diese überraschende Bezeichnung wird mit einer peinlichen Scene begründet, die sie ihrem Manne auf dessen Sterbebette bereitet habe, weil er ihr befohlen habe, einen grossen Theil seines Baargeldes dem hohen Rabbi Löb für die Armen zu übergeben.

Wir wollen es nicht versuchen, diese höchst auffallenden und dunklen Thatsachen durch Conjecturen aufzuklären und gehen zur näheren Beleuchtung der im Testamente erwähnten Gegenstände über.

Von den Darlehen an die „drei Gemeinden", die im Testamente Punkt 5 erwähnt, in unserer Copie hier aber als für den Process

---

[1]) In dem oben abgedruckten Majestätsbriefe wegen der Erbauung der Meiselsynagoge heisst es noch: „sowie seinem Weibe und deren Nachkommen."

[2]) Sie starb 1625 (Schwat 5384) wie die Inschrift auf dem Meiselvorhange und ihre Grabinschrift beweist. Letztere nennt sie: הנבירה הנקרה מרת פרומט בת הראש והמנהיג ר' יצחק רופא.

[3]) Editio Wiener S. 141.

irrelevant, nicht genau angeführt werden, sind die an Posen und Krakau mit je 10,000 Gulden auch auf dem Denksteine der Synagoge, dem Grabsteine, im Seder hadoroth und Zemach David erwähnt, die dritte mit einem so bedeutenden Darlehen bedachte Gemeinde ist, nach dem Grabsteine und „Zemach David", Jerusalem.

Die Bestimmungen, betreffend die Meiselsynagoge, sind nicht ebenso klar wie die übrigen Punkte des Testamentes. Trotzdem zweimal des „besonderen Vertrages" erwähnt wird, den Meisel „zuletzt" mit der Gemeinde über dieselbe geschlossen hatte, wurde gerade sie später das Hauptobject des hundertjährigen Streites. Meisel betrachtete sie als sein Privateigenthum, und sie sollte „für ewige Zeiten als Stiftung in Kraft bleiben." Die Bestimmung, dass ihr Reinerträgniss „armen und elenden Leuten" zu Gute kommen solle, erklärten die Judenältesten in dem Sinne, dass sie als Stiftung der Gemeindeverwaltung unterstehen solle, während die Erben nach der Confiscation des Hauptvermögens und nach ihrer eigenen Verarmung diese Zinsen für sich beanspruchten.

Dieser secundäre Stritt zwischen Gemeinde und Erben machte, wie wir oben gesehen haben, den Fiscus erst darauf aufmerksam, dass er selbst sich dieses Gebäude habe entgehen lassen und führte zur endlichen Confiscation der Meiselsynagoge.

Die im Testament getroffenen Bestimmungen über die Meisel'schen Weihegeschenke in dieser Synagoge entsprechen ganz den auch heute noch in Prag üblichen Gepflogenheiten.

Vorhänge, Mäntel, Tassen („Plech") und andere Weihegeschenke unserer Synagogen werden hier oft von den Spendern als ihr Privat- resp. Familien-Eigenthum betrachtet und nicht selten das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der Festtage in ihrer Wohnung verwahrt.

Diese Gepflogenheit hat uns zwei Inventarstücke der ursprünglichen Meiselsynagoge trotz der verheerenden Brände von 1689 und 1755 bis auf den heutigen Tag gerettet, den im Testament erwähnten Vorhang und das „Manterl." Dieselben

sind mit ächten Perlen und kostbaren Edelsteinen übersäet und tragen folgende Inschrift, die uns über den Zeitpunkt, der Activirung der Meiselsynagoge belehrt (ר״ה שמחה לפ״ק).

a) Der Vorhang trägt die Inschrift:

מנדבת יד הקצין והמנהיג כמר מרדכי
בר׳ שמואל ז״ל המכונה[1]) מייזל ואשתו
הנדיבה מרת ורומט בת הקצין ר׳
יצחק רופא ז״ל ר״ה שמחה לפ״ק

b) Das „Manterl“:

נ׳ הקצין כמר מרדכי ב״ר שמואל
מייזל ז״ל ואשתו ורומט בת הקצין
ר׳ יצחק רופא ז״ל ר״ה שמחה לפ״ק.

Die Fahne (Panier), existirt nur in einer nach dem Brande hergestellten Copie. Sie war bis zum neuesten Umbau der Meiselsynagoge im Jahre 1863 nach altem Brauche alljährlich von שמחת תורה bis חנכה an der Westwand von Nord nach Süden ausgespannt, aufgestellt und trägt nachstehende den Einweihungstag benennende Inschrift, welche um einen grossen Magen David (darum im Privilegium „Pannier Davids“ genannt) gruppirte Inschrift, den nationalen Charakter und die beabsichtigte Bestimmung der Fahne auch bei Aufzügen und festlichen Anlässen die Juden um sich zu sammeln kennzeichnet.

לששון ולשמחה בשמחת תורה לפ״ק.
והאבנים האלה על שמות בני ישראל פתוחי חותם
לשנים עשר שבטים אודם פתדה וברקת נופך
ספיר ויהלום לשם שבו ואחלמה תרשיש ושהם וישפה
קדוש קדוש קדוש יי צבאות מלא כל הארץ כבודו
ב״ש״ב״מ״ל״ו״.

---

[1]) Diese Ausdrucksweise, sowie die Bezeichnung Markus Meysl Mardochay Jud im Majestätsbrief von 1591 bestärken die wiederholt ausgesprochene auch von Nehemias Brüll (Central-Anzeiger für Jüdische Literatur Nr. 1) getheilte Ansicht, dass „Meisel“ nichts als der übliche Vulgärname für Mordochai sei. Vergl. Simcha Kohen משמות 51b.

דגל מחנה ראובן מזרח
אליצור בן שדיאור מערב
דגל מחנה בני אפרים צפון
אלישמע בן עמיהוד דרום

דגל מחנה בני יהודה
נחשון בן עמינדב
דגל מחנה בני דן
אביעזר בן עמישדי
שמע ישראל וכו׳

ויהי בשנת תמט נשקה אש ביעקב ושרף בל מחמדי עין ובתוכם הדגל עמד לנם שעשהו ונדב הקצין מרדכי מייזל ז״ל ובשנת תסב נתחדשה הדגל מעם סגל[1] ח״ק „נר תמיד".

Das Gerücht, als wäre Mardochai Meisel vom Kaiser in den Adelsstand erhoben worden, an welches auch Manasse ben Israel in seiner „Erklärung an die Republik England"[2] glaubt, mag aus dem Privilegium, „das Banner Davids zu führen" entsprungen sein, welches Meisel in sorgfältiger Weise von einem tüchtigen Heraldiker ausarbeiten liess. Dass diese vermeintliche Adelserhebung dem 1601 verstorbenen Meisel nicht von dem 1611 auf den böhmischen Thron gelangten Kaiser Matthias, wie Manasse irrthümlich anführt, verliehen sein kann, ist selbstredend. Aus der hebräischen Uebersetzung der „Spes Israel" Manasses, wo die Stelle (Cap. 18, 66) Pragae Mardochaeus Meisel insignia habuit ab imperatore Mathia (ac equitum ordini adscriptus[3]) mit נעשה לשר מהקסר wiederge-

---

Bemerkenswerth ist die Bezeichnung Meisels als כמר. Er besass danach nicht einmal den Chaber, (Rabbi-Titel). Bei seinem sprichwörtlichen Reichthum ehrt dieser Umstand eben so sehr seine Bescheidenheit als die Rigorosität des damaligen Rabbinats.

[1]) Säckel.

[2]) bei Kayserling im Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judenthums 1861 S. 155.

[3]) Die in Klammer gestellten Worte sind eben eine irrthümliche Schlussfolgerung aus den ersten, die sich auf die Verleihung „des Banners Davids" beziehen.

geben ist, stammt der Irrthum Hocks (in Gal. Ed. S. 17), dass Meisel kaiserlicher Regierungsrath war und das kaiserliche Insiegel geführt habe, ein Irrthum, der auch in Grätz[1]) Geschichte der Juden Aufnahme fand, trotzdem er von Kayserling in seiner Biographie Manasse ben Israels (S. 155 Anm. 197) bereits widerlegt und auf seine Quelle zurückgeführt worden war. Ebenso hat ihn Grünwald in seine Biographie Meisels (Pascheles Kalender 1890) wieder aufgenommen. Hienach bleibt Jakob Batseba der erste adelige Jude. —

Zum Schlusse geben wir nun den Wortlaut des Rathsprotocolls, welches das Testament Meisels enthält, genau in der Orthographie des Originals:

Anno 1675 den 9ten Monathstag May ist mit Bewilligung eines wohledelgestrengen, hoch- und wohlweissen Magistrats der Königl. Alten Stadt Prag in der Unteren Cantzeley aus dem hebreischen (sub sig. O notieret) und auf zimblich versehrt- oder[2]) verlegenen Papir gefertigten Instrumento durch dem Samuel Kohlstatt und Marcus Lintz, Beede gewesten Wiener anietzo aber Präger Jueden, Alles und Jedes dem hebreischen Inhalt gemäss fleissig transferirt, sodann ferner in Gegenwarth Johann Peter Dressels von Löwenfeldt und Herrn Georg Kutzera von Osterbergk, Beeder Rathsverwandten als darzue Deputirten mit gewöhnlich Instrumento, von unterbenannten vier Zeugen ihre in formalibus gethane Aussag bekräfftigt worden.

Testis 1us Ao. 1675 den 11. July. Löbl Marcus Schneider Präger Juedt, bey 73 Jahre seines Alters, nach vorher gethaner Erinnerung und prästirten Aydt saget also:

Ich N. N. schwehre &c. &c. dass diesses hebraisches instrumentum sub sig. O. durchaus von dem verstorbenen Raby Kauffmann Lewi, gewesten geschworenen Schreyber der Präger Judenschafft, mit eigener Hand geschrieben worden seye, und selbige mir wohl bekannt ist.

---

[1]) Band 9 S. 498.
[2]) aber

Testis 2us Eodem Anno den 24. July. Samuel Kohlstatt, gewester Wiener anitzo aber Präger Juedt, seines Alters 69 Jahr hat in formalibus aydtlichen folgender Gestaldt gezeuget:

Ich N. N., schwehre dem lebendigen Gott &c. &c. dass ich fordist aus diessem hebraischen Instrumento sub sig. O, Alles und Jedes dem hebraischen Inhalt gemäss trewlich und fleissig verteutschet, zum Andern, dass diesse Handschrift, des sub sig. Z gezeichneten hebraischen Instrumentes dem sig O durch und durch gleich ist, die erste Unterschrifft aber des Kauffmann geschwohrnen Schreibers ist dem sig O ähnlich.

Die andere Unterschrift des[1]) Enochs Schulklöppers ist dem Obigen Inhalt sub sig. Z und O. gleich. Jedoch weillen ich nicht so alt bin, als diesses sub sig. O. 1601 geschrieben worden, so kann ich nicht sagen, dass er es geschrieben habe. Solches Alles nehme ich auf meine Seel &c. &c.

Testis 3us Eodem die et anno. Marcus Lintz, anietzo Präger Juedt, seines Alters 50 Jahr nach beschehener Erinnerung aydtlich also:

Ich Marcus Lintz schwehre dem lebendigen Gott &c. &c. dass ich aus dem hebraischen Instrumento sub sig. O. Alles und Jedes dem hebraischen Inhalt gemäss trew und fleissig transferiret, und wiewohl mein Alter sich so hoch nicht erstreckhet doch vermög der Buchstaben auss diessem hebraischen und vor mir hier vorgewiessenen Documento (worinnen die zwei höchsten Rabiner Nahmens Ephraim und Geschöne, der Moysses Stadtschreiber so dahmal vor 60 Jahren gewessen und eigenhändig unterschrieben sind) allwo auch nebst ihnen der Kauffmann Levy, wo unterschrieben ist, befinde ich jetztberührten Kaufmanns Unterschrift dem sig O durchaus geschriebener gleichförmig, dass es des Kauffmann Levy Handtschrifft seye. Solches Alles nehme ich auf meine Seel.

Testis 4us Moyses Roždialowitz, Präger Juedt, seines Alters 67 Jahr, nach gethaner Erinnerung hat obigen Tag

[1]) Soll heissen: Moses Enochs.

und Jahr in formalibus aydtlichen gezeüget und das Juramentum praestirt:

Ich M. R. schwehre dem lebendigen Gott &c. &c. dass disses hebraisches Instrumentum sub sig. O. durchaus des verstorbenen Raby Kauffmann Levy, gewessten geschworenen Schreibers der Präger Juedenschafft eigene Handtschrifft, welche mir wohlbekandt, und ich bey seinem Sohn Berl schreiben gelehret[1]) auch ihme Kauffmann gar guett gekennet habe. Solches Alles nehme ich auf meine Seel.

Silentio imposito testes dimissi.

Die Meisslische Wittib und Erben betr.:

Am Pfingstag,[2]) den 27. Monathstag Oders, der kleineren Zahl nach[3]) 361ten Jahrs (das ist in Martio[4]) Ai 1601) ist kommen der Ober Rabiner Herr Löb, und Rabbi Joachimb Brandeys und Rabbi Mayer Epstein Levy und ich Kauffmann Lewy Geschwohrner Gemainds-Schraiber Zuebesuchen in seiner Krankheit dem ehrbern Mordochäum Maysl, Sohn des Samuel Seelr[5]) und hat (er) mit guettem, treuem, lauteren Verstandt[6]) geredet den Inhalt derer Rede, wie nachfolget und gleich den Freytag hernach vor mir[7]) und Moyses[8]) Schulruefer zur mehreren Bekräfftigung einen Mantelgriff gethan

No. 1[0]. Wegen Posnan und Krakau.[9])

---

[1]) Gelernt.

[2]) Donnerstag. Diese nach Adelung nur in Oberdeutschland übliche Bezeichnung charakterisirt die Wiener Uebersetzer, entspricht aber sehr dem בחמישי בשבת. Auffallend ist, dass die Bezeichnung אדר ראשון fehlt, trotzdem שמא ein Schaltjahr war.

[3]) Der kleineren Zahl nach — לסרט קטון.

[4]) U. z. am zweiten d. M.

[5]) Die Bezeichnung Seeliger entspricht dem im Original zweifellos stehenden ז״ל

[6]) Choschen mischpat c. 260.

[7]) Kaufmann Levy.

[8]) Enochs.

[9]) Der Inhalt dieses Punktes ist als für den Process irrelevant, nicht näher angegeben, es werden wohl aber ausser der später wiederholten Verfügung über die Schulden dieser Gemeinden auch wohlthätige Legate enthalten gewesen sein, die für Prag selbst im Testament keinen

2⁰. Die Schuell soll bleiben in ihren Kräfften ewiglich, wie es zu ende vertragen ist worden[1]) mit der gemain. Privatpersonen oder gesambte Nacherben sollen nichts können änderen und solle nichts davon gemindert werden; soll auch in Stadtbücher eingeschrieben werden, wie er eine teutsche Abschrift gemacht hat;[2]) und Niemand soll kein Sitz[3]) dörffen verkaufen; und von Nutzung oder Zinsen sollen die armen und elenden Leuth unterhalten werden, wie Alles in dem Vertrag beschrieben ist; sollen auch die Erben nichts änderen können; und wegen ihrer eigenthümblichen Stellen[4]) sollen ihr Recht haben wie weiter folget:

3⁰. Das Panier soll zu ewigen Zeithen in die Schuell gehören und alle seine[5]) heyligen Sachen, als: sein Vorhang und sein Mandtele, Plech und seine Zehengebott[6]) doch die zwey Samuel, seiner Brüder Söhne, die sollen die Sachen darheimb halten; allein alle Festtagen sollen sie die obgemelte Sachen in die Schuell bringen. Jedoch bleibt es heylig, wie obengemelt.

4⁰. Wegen seines Weibs Frummert und wegen des pergamentenen täglichen Bettbuchs, dann die fünff Bücher Moysses auch von Pergament, wie auch ein Feyertag-Bettbuch von Pergament, die erstgemelte drey Bücher sollen durch ein Loss zwischen derer Frummert und beeden Samuel getheillet werden.

5⁰. Dem Joseph, Sohn Salomon Seelr, soll man ihme geben Acht Taussend Gulden Rein. als nemblich die Helffte in Bahrem zu seinen Händen, und die andere Helffte soll

---

Platz fanden, weil (wie oben aus Emek ha-bacha angeführt) die Gelder für die Armen bei Lebzeiten direct dem hohen Rabbi Löb übergeben wurden.

[1]) D. h. in einem Vertrage festgesetzt wurde.

[2]) Diese Eintragung ist, wenn sie überhaupt bei den Wirrnissen nach Meisels Tode geschah, meines Wissens nicht mehr vorhanden.

[3]) In der Hoch- und in der Meiselsynagoge, der ihm nach dem Testamente zufällt.

[4]) Sitzstellen in den Synagogen.

[5]) Des Meisel.

[6]) Thorarollen.

91637

geleget werden zu Händen, wohin erstgemelter Joseph will, und das Capital sambt Interessen soll seinen Söhnen und Töchtern wohlverwahrter gehören. Auch soll er haben einen Theill, was ihme der portion nach gebühren wird, von denen Stellen, so in der hohen Schuell[a]), wie auch in der Schuell, so Mardochäus gebauet hat, an Mann- und Weibersitz und wie weithers folget[1]). Auch soll er haben seinen Theill an denen dreissig Taussend Gulden, so bei denen drey jüedischen Gemeinen[2]) vermög seines Buechs, und dermit soll er von allen und jeden liegendt- und fahrenden Guett abgefertiget sein, wie folget.[3])

6⁰. Dem Meyer, Sohn des Salomon soll gegeben werden Sieben Taussende Gulden Rein, bahr und sein Theill von denen Stellen wie oben gemeldt ist bei seinem Brudern Joseph und ander Sachen[4]) wie oben gemeldet und mit diesen soll er abgefertigt sein, wie oben gemeldet.

7⁰. Dem Jacob, Sohn Salomons Sechs Taussendt Gulden Rein., dervon soll der mehriste Theill depositiret werden auf Interessen und soll nicht in seine Hände gegeben werden und soll Alles beruehen auf denen obberühreten Dreyen[5]) und auf mich obbemelten Kauffmann; der gestaldt soll es ihme gegeben werden und auf keiner anderer Weiss, damit dass er und sein Weib und seine Kinder können Begnügen haben und keinen Abgang tragen; sie sollen verzehren die Interesse, und das Capital soll immer verbleiben, als wir die Obgemelten verordnen werden.[6])

---

a) Hochsynagoge.

[1]) D. h. nach Verhältniss wie die Sitze weiter unter die Neffen vertheilt sind.

[2]) Wie oben bemerkt Posen, Krakau und wohl Jerusalem. Ich glaube kaum, dass hier Prag gemeint ist.

[3]) Durch die Einsetzung der beiden Samuel zu Universalerben.

[4]) Antheil an den 30,000 Gulden.

[5]) Rabbi Löb, Rabbi Efraim Brandeis und Mayer Epstein.

[6]) Danach wurden die „depositirten" Gelder beim Rabbinat und der Vorsteherschaft verwahrt.

Die Sitz in der Schuell wie oben gemeldt. Das Übrig wie oben gemeldt, und mit diessem soll er abgetheilet sein, wie obengemeldt.

8⁰. Dem Samuel, Sohn des Salomon fünff Taussend Gulden Rein. und nicht anders als in der Manier, dass man seiner Tochter alsobaldt zum Heyrathguet soll geben ein Taussend Gulden und ihm 500 Fl., seinem Weib zue der Nahrung 500 Fl. und die üebrigen drei Taussend Capital sambt Interesse soll seinen Kindern gehören; doch wenn er sich wohl anläst, sollen ihme gegeben werden die Stellen wie oben gemelt, darmit ist er abgetheilet wie obengemelt.

9⁰. Moysses, seinem Bruder, fünff Taussend Gulden Rein. und die sollen hier[1]) in Deposito verbleiben und soll die Interesse verzehren, und wenn er eine ehrliche Heyrath thuet, soll man ihm die Helffte geben in seine Hände nach der Hochzeith, und das Übrige soll steths ligen bleiben, und die Interesse mag er verzehren; die Stelle wie oben gemelt, die anderen Sachen wie oben gemeldet; damit ist er abgetheilet wie oben gemelt.

11⁰. (N. B. Anstatt 10⁰ ist in hebraisch 11⁰ gesetzet[2]) Israel, Sohn Mayers soll gegeben werden Zehen Taussend Gulden Rein., Zwei Taussend Gulden in seine Hände und Acht Taussend Gulden soll er einlegen in Hände, wohin er will, und die Interesse mag er verzehren und wohl bewahren. Er mag vermachen, wohin er will, davon zu nehmen eine Stunde vor seinem Ende[3]); auch soll er geben Etwas seinem Sohne Salomon, etliche Hundert, damit er sich allein ernähren kann, Sitz in der Schuell nach seinem Theill, andere Sachen,

---

[1]) Bei der jüdischen Gemeinde.

[2]) Diese eigenthümliche Thatsache, dass auf Alinea י im hebräischen Alinea א folgt, hat wohl seinen Grund darin, dass der Text (ישראל) auch mit einem „י" beginnt und das Zusammentreffen zweier Jod in der Schrift (wegen des damit bezeichneten Gottesnamens) vermieden wird.

[3]) Diese eigenthümliche Redeweise (da doch Niemand weiss, wann eine Stunde vor seinem Tode ist) ist in der talmudischen Erwerbsformel begründet.

wie oben gemelt, und mit diessem ist er abgefertiget wie oben gemelt.

12⁰. Beroch Meysels Zehen Taussend Gulden Rein., sein Theill von Sitz, wie oben gemelt, und damit ist er abgetheilet wie oben gemelt.

13⁰. Allerweg von jetzo wird geschenkht[1]) das grosse Haus, völlig wie es jetzt ist, und das Haus auss der Gassen und zwei Sitz in der neuen Männerschuell die gehören von jetzo an denen zwey Samuel, seinen Brüdersöhnen (Seeligr) auf alle böste Formb und alle Gerechtigkeit wie bräuchlich vermög Satzung unserer hochgelehrten Voreltern.[2])

14⁰. Moysses Kaffka.

15⁰. Rabbi Elias hat einen Staar[3]) per 600 Fl., der soll bezahlt werden, vermög des Staar, und soll ihme nachgeben[4]) werden 400 Fl. zum Aigenthumb.

16⁰. Der Reizel des Isserls Aschkanes Weib allen ihren Kindern, die nicht ausgeheirathet sein, soll einer jeden gegeben werden 200 Fl. Rein. von einem auf den Anderen.

17⁰. Der Jungfrau Braeunel, des Rabbi Lazar Seeligen Tochter, soll ihr geben werden über ihr Heirathsguet 200 Fl. von den Brüedern Samuel ihren Possess.

18⁰. Denen fünff Schwestern, die jetziger Zeith hier sind, ein Jedweder 200 Fl. Rein.: Schädl, Hanna, Sorl, Milka, Frommet des Mayer Maysels Töchtern.

19⁰. Des Simons Tochter, des Josephs und Mayers Schwägerin 500 Fl.

20⁰. Petzele Dukherin[5]), Ennikl[6]) der Taltzele Sohn 200 Fl. sollen eingelegt werden wegen Zurückfallung an die zwey Samuel.

---

[1]) Siehe oben S. 31, Anm. 2.

[2]) כתקון חכמינו ז״ל.

[3]) שטר חוב Der Ausdruck Staar für Schuldschein, dem Hebräischen entnommen, ist in den Gerichtsacten jener Zeit ein Terminus geworden, der in den prager Stadtbüchern auf jeder Seite zu finden ist.

[4]) Nachgesehen.

[5]) Dukherin, im Tauchbade angestellte Person.

[6]) Deminutiv von Enoch — Enochlein.

21°. Gütele, Tochter Rabbi Mendel Rabbi Zallel Seel. 300 Fl., soll eingelegt werden, Capital und Interesse gehört der Jungfrau, wegen Zurückfallung an denen zwey Samuel.

22°. Meyer Levy 200 Fl., jeden Gulden pr. 15 Patzen.

23°. Moysses Schöndels 100 Fl.

24°. Seinen Brudern Student[1]) 100 Fl. Allen, die er da geben hat, dass kein Rechtserben sein vermög unseres Gesetz[2]), wann es käme zu einer Zurückstellung, soll es denen zween Samuelen gehören.

Wegen der Sitz in der Schuell sollen alle getheilt werden, vermög unserer Rechten, doch sollen die beyden Samuel die drei obristen Sitz zue der obersten Seiten in der Männerschuell nehmen unter ihre Sitz ohne Losswerffung und sollen nicht mehrer gerechnet werden als vor drei Sitz.

Und befohlen, wir sollen an einem anderen Tage wiederumb komen, da will er sein Rede schliessen.

Am Freytag, den 28. Monath Oders, 361 der kleineren Zahl, das ist Martio 1601[3])

Samuel, Sohn Rabbi Elias Mayssel Seelr. mit dem anderen Samuel, Die sollen von jetzo an geschenkhter haben Alles das Übrigs, es sey Goldt, es sey Schulden, es sey Fahrnussen, es sey Häusser, und sey was Ihme kunfftig gebühren möchte[4]), oder itziger Zeit possediert, Alles was der Mund reden und was das Hertz erdenkhen kann, auf alle böste Formb Ihnen zur Hülff vermög Gesetz unserer hochgelehrten Voreltern.

Alssdann sollen sie zahlen alle Schulden, wass man schuldig ist, und bedörffen kein Erb keine Reittung[5]) zu thuen, und sollen vor kein Gericht kommen, sondern durch Mittler ein Jedweder sich einigen. Da sollen die Erben zusammen

---

[1]) Wohl Bochur.

[2]) „דין תורה"

[3]) Am zweiten Tage wurden die Rubriken nicht mehr numeriert.

[4]) Ob zukünftiger Erwerb so verschenkt werden darf, ist nach talmudischem Recht controvers.

[5]) Rechnung zu legen.

kommen wegen Seiner[1]) und ihrer Ehr in allen denen strittigen Sachen, was zwischen ihnen ist.

Samuel der Kleinere, Sohn Simon Mayssels seelr., der hat das Recht, als wie gemelt bey Rabi Samuel, Sohn Rabi Elias

C:_____G:

F:_____[2])

Zum letzten hat er gesagt: Höret meine Rede und schreibet und unterschreibet das Alles, wie obengemelt, dass soll der gestaldt sein, wegen aller Theill, so er an seinem Guett getheillet hat, dass wenn, Gott vor sey, käme vor die Obrigkeit ein Ungelegenheit; so bis Vier Taussendt Gulden[3]) sollen die Unkosten gehen aus der zwey Samuel ihren Beuttel. Wenn derer Unkosten möchten mehr seyn, dass soll gehen auf die Kinder von Mayer Seelr. und Mayer Maysels Kindskinds und auch auf die andern Erben der Vierdte Theill geschlagen werden und sie Erben sollen den Vierdten Theil, der proportion nach, wass ein Jeder empfangen hat, eintheillen, und soll ein Jeder einen gueten Theil einlegen, und die übrigen drey Theill die bleiben auf die obbemelten zwei Samuel.

Anfang wegen der Privilegia.

Am Freitag den 28. Monaths Oders 361 kleinern Zahl. Zur mehren Gerechtigkeith und Bekräfftigung, obwohl die Worde eines Krankhens gleich seyn, als wenn er selber geschrieben und überantworttet hätte[4]), und als gestrigen Tags hat er bekennet und gesaget das meistes von Allem vor dem Oberrabbiner und einem von den Juristen und vor Raby Mayer und einem von unss und mit ihrem Willen und Be-

---

[1]) Gottes, um einen חלול השם zu vermeiden.

[2]) Die Bedeutung dieser Zeichen konnte ich nicht erfahren.

[3]) Kosten und Steuern.

[4]) דברי שכיב מרע ככתובין וכמסורין דמי. (Gittin 13a, Baba bathra 151a.)

fehl ist es geschehen alsdann so sagt ers itzt wieder und thut den Mantelgriff vor mir und vor Moysses Schulklöpper[1]), und (hat) mir und dem Schulklöpper befohlen, alle die Sachen nach der Länge aufs Beste zu bewahren, dergestaldt, dass von diessen nichts zurückgestellet werden soll, und alle Sachen ausführlich beschrieben und vorgelessen und den Mantelgriff gethan zu mehrer Bekräfftigung und Schönheit auf Alles.

Diesses Alles soll seyn, wie oben gemelt in den Kräfften als wenn Alles ausführlich geschrieben wäre in der besten Formb, vermög Gesetz unserer hochgelährten Voreltern Seele

Mehr, am selbigen Tag hat er gethan ein Mantelgriff und Bekennung auf unterschiedliche Schulden zu unterschiedlichen Männern so nach Längst.

---

[1]) Diese waren also nach Abgang der Gerichts-Commission noch ein Mal erschienen, offenbar um nun im Auftrage der Haupterben die gesetzliche Besitzergreifung (durch קנין סודר) vorzunehmen.